

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Der Fakultätsrat der Philosophische Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) am 24. April 2002 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie erlassen. *

Teil I

- Allgemeiner Teil -

§ 1 Hochschulgrad

Die Philosophische Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der das Institut für Geschichtswissenschaften mit dem Lehrstuhl für Ur- und Frühgeschichte angehört, verleiht nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums den Hochschulgrad „Master of Arts (M. A.)“. Das Studium gilt im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Module der Studien- und der Abschlussphase einschließlich der Master-Arbeit erfolgreich absolviert wurden. Zuständig für die Verleihung ist die Philosophische Fakultät I.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien

(1) Das Master-Studium gliedert sich in eine Studien- und eine Abschlussphase. Der Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen beträgt insgesamt 120 Studienpunkte. Die Studiendauer beträgt in der Regelstudienzeit vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang des Master-Studiengangs umfasst 3600 Zeitstunden, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von 900 Zeitstunden pro Semester verteilt sind.

(2) Durch ein erfolgreich absolviertes Master-Studium wird die Fähigkeit des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie festgestellt.

(3) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 3 Struktur des Master-Studienganges

(1) Das Studium mit dem Ziel eines Master im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie gliedert sich in die folgenden Zeitabschnitte:

- I. Steinzeiten
- II. Metallzeiten
- III. Frühgeschichte I
- IV Frühgeschichte II, Mittelalter.

(2) Das Fachstudium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie in der Studienphase gliedert sich für Studierende mit erstem Abschluss in Ur- und Frühgeschichtlicher Archäologie in folgende Module:

- a) Zeitabschnitt I oder II: 1 Hauptseminar (HS) + 1 Vorlesung (VL) (11 + 3 = 14 Studienpunkte)
- b) Zeitabschnitt III oder IV: 1 HS + 1 VL (11 + 3 = 14 Studienpunkte)
- c) Zeitabschnitt I, II, III oder IV ODER Epochenübergreifende Thematik ODER Interdisziplinäre Thematik: 1 HS + 1 VL (11 + 3 = 14 Studienpunkte)
- d) Methode/Forschungsgeschichte 1 Vertiefende Übung (UeV) + 1 UeV + 1 Übung (Ue) (5 + 5 + 2 = 12 Studienpunkte)
- e) Exkursion: 10 Tage Exkursion mit vorbereitender Übung UeV (7 + 5 = 12 Studienpunkte)
- f) Praktikum: 15 Tage Praktikum, davon 10 Tage auf einer Lehrgrabung des Lehrstuhls für Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit vorbereitender Übung Ue (6 + 2 = 8 Studienpunkte)

Für Studierende mit einem ersten akademischen Abschluss in einem anderen archäologischen Fach oder

* Diese Prüfungsordnung wurde am 20. August 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 bestätigt. Der Dekan der Philosophischen Fakultät I hat den Auflagen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur durch Eilentscheid zugestimmt.

Studierende mit erstem akademischem Abschluss in einem nicht-archäologischen Fach, die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie im Zweit- oder Nebenfach studiert haben und die auf Antrag zum Studium zugelassen wurden:

Anstelle von Modul c (Zeitabschnitt I, II, III oder IV ODER Epochenübergreifende Thematik ODER Interdisziplinäre Thematik) muss im ersten Semester folgendes Modul absolviert werden:

c 1) Epochenschwerpunkt I, II, III oder IV mit Proseminar, Vorlesung und Vertiefender Übung. 1 PS + 1 VL + 1 UeV (6 + 3 + 5 = 14 Studienpunkte)

Studierende mit erstem Abschluss in einem anderen archäologischen Fach ohne nachgewiesene Grabungspraxis müssen anstelle von Modul f folgendes Modul absolvieren:

f 1) 40 Tage Praktikum, davon 20 Tage auf einer Lehrgrabung des Lehrstuhls für Ur- und Frühgeschichte mit nachbereitender Übung Ue (6 + 2 = 8 Studienpunkte)

Darüber hinaus müssen Veranstaltungen nach freier Wahl aus dem Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie oder dem überfachlichen Studium mindestens im Umfang von 10 Studienpunkten nachgewiesen werden. Obligatorisch ist in jedem Semester auch der Besuch des Kolloquiums (2 + 2 + 2 = 6 Studienpunkte).

(3) Die Abschlussphase besteht aus

g) Masterarbeit einschließlich Kolloquiumsvortrag (30 Studienpunkte).

Teil II

- Abschlussprüfungen der Module -

§ 4 Zweck der Prüfung

Durch die Abschlussprüfungen der Module a – e der Studienphase soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Lernziele des Moduls erfüllt worden sind. Die studienbegleitenden Prüfungen geben den Studierenden Klarheit über ihren bisherigen Studienerfolg. Sie erweisen weiterhin, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die erfolgreiche Anfertigung einer Masterarbeit in Modul g (Abschlussphase) zeigt die Fähigkeit zur Anwendung von Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 5 Art und Umfang der Prüfung

(1) Abschlussprüfungen der Module finden als Leistungsüberprüfung durch eine benotete schriftliche Arbeit oder durch mündliche Prüfungen statt.

(2) Eine Leistungsüberprüfung durch eine mündliche Prüfung findet innerhalb der Module a, b und c, durch schriftliche Arbeiten in den Modulen d und e statt.

(3) Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen der Module erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt unter Nachweis der erworbenen Studienpunkte.

§ 6 Ergebnis der Abschlussprüfungen der Module

(1) Die Prüferin oder der Prüfer stellt die Gesamtnote des Moduls fest, nachdem die mündliche Prüfung bzw. die schriftliche(n) Prüfung(en) erfolgreich abgelegt wurden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus:

- a) Note der mündlichen Prüfung
- b) Note der mündlichen Prüfung
- c bzw. c1) Note der mündlichen Prüfung
- d) Noten der beiden schriftlichen Prüfungen aus den beiden Vertiefenden Übungen zu gleichen Teilen
- e) Note der schriftlichen Prüfung aus der Vertiefenden Übung.

(2) Die Abschlussprüfungen der Module werden nach Maßgabe des § 14 Absatz (1) und (2) dieser Prüfungsordnung bewertet.

§ 7 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

(1) Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen und ggf. die erbrachten Leistungen, deren Benotung, die erworbenen Studienpunkte sowie die Gesamtnote des Moduls hervorgehen.

(2) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls stellt die oder der Lehrende aus, durch die oder den die Abschlussprüfung des Moduls abgenommen wurde (vgl. § 16 Abs. 1 und 2) bzw. der das Praktikum durchgeführt hat. Hierzu sind der oder dem Lehrenden die betreffenden Studienleistungen vorzulegen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie werden grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie. Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulabschlussprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll.

(2) Beim Wechsel des Studienfaches entscheidet der Prüfungsausschuss Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Studienleistungen aus anderen archäologischen Fächern werden dann anerkannt, wenn sie grundsätzliche theoretische und methodische Fragen der Archäologie allgemein behandelt haben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs

des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bekannt sind;
2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Master-Prüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. der Nachweis darüber, dass die Abschlussprüfungen der Module in den beantragten Prüfungsfächern erfolgreich abgelegt wurden;
4. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin im Master-Studiengang für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie. Die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Antritt der Master-Arbeit an der HU studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
5. Vorschläge hinsichtlich der Personen der Prüferin oder des Prüfers;
6. Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldefrist noch nicht alle erforderlichen Abschlussprüfungen der Module vor, so kann die Kandidatin oder der Kandidat unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlende Prüfung – höchstens eine – ist eine Woche vor dem angesetzten Abgabetermin der Arbeit beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst mit dem Nachweis der fehlenden Prüfung.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Durchführung der Master-Arbeit

(1) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen für die Anfertigung der Master-Arbeit:

- a) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt gemäß § 21 Abs. (3) binnen fünf Monaten;
- b) die Bewertungen der Master-Arbeit und die Gutachten werden spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt;
- c) versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Fristen nach Buchstabe a) ohne triftigen Grund, so kann die Prüfung in dem jeweiligen Fach nur nach Maßgabe von § 18 Absatz (1) und (2) wiederholt werden.

(2) Während der Anfertigung der Masterarbeit berichtet die Studentin oder der Student Rahmen eines Kolloquiumsvortrages über den Fortgang der Arbeiten und stellt diese zur Diskussion.

§ 11 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema innerhalb des Faches Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Einbeziehung relevanter fremdsprachlicher Publikationen bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Jede oder jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin oder Professor bzw. Juniorprofessorin und Juniorprofessor und jede gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Master-Arbeit zu stellen und die Master-Arbeit zu betreuen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält; das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Bearbeitung des Themas der Master-Arbeit erfolgt binnen fünf Monaten. Die Frist läuft vom Tage der Abgabe des Themas ab. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist für die Master-Arbeit schuldhaft, so gilt sie als mit ‚fail/nicht bestanden‘ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit bewertet diese mit einem schriftlichen Gutachten und setzt eine Note gemäß § 14 fest. Im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten ehrenden gemäß Absatz (2), der das Ergebnis des Gutachtens gegenzeichnet; kommt es zu Abweichungen in der Benotung, so wird ein zweites Gutachten angefertigt. Zur Feststellung der endgültigen Note werden beide Noten gemittelt.

(6) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 oder wenn eines der Urteile ‚fail/nicht bestanden‘ (4,1-5,0) lautet, wird durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Master-Arbeit endgültig durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit allen drei Lehrenden festgelegt.

(7) Die Master-Arbeit ist eine für die Master-Prüfung eigens angefertigte Arbeit, die in deutscher oder englischer Sprache verfasst wird. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss. Ihr Umfang beträgt in der Regel 50 bis 60 Textseiten und ggf. einen Dokumentationsteil.

(8) Die Master-Arbeit ist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Master-Prüfung zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die HU über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

(10) Ein Exemplar der Master-Arbeit soll im Einvernehmen mit der Verfasserin oder dem Verfasser in den Bibliotheksbestand der HU aufgenommen werden.

Teil III - Allgemeine Prüfungsbestimmungen -

§ 12 Mündliche und schriftliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Protokollantin oder eines sachkundigen Protokollanten, als Einzelprüfung abgelegt (vgl. § 13) und dauert 20 min.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und ggf. von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsamt zuzustellen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsprotokolle sind umgehend durch die Prüferin oder den Prüfer beim zuständigen Prüfungsamt zu hinterlegen.

(4) Studentinnen oder Studenten, die sich zu einem späteren Termin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder als Zuhörer zuzulassen, vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat dies gestattet. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung von Zuhörern gestattet und bemerkt während der Prüfung, dass ihre oder seine Prüfungsleistung darunter leidet, kann sie oder er auch noch während der Prüfung den Antrag auf

Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Die Zeit der Prüfungsunterbrechung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten und nicht auf die Gesamtdauer der Prüfung angerechnet.

(5) Schriftliche Prüfungen sind Ausarbeitungen zu einem im Rahmen einer Vertiefenden Übung (vgl. § 6, Absatz (1)) gestellten Thema, deren Umfang in der Regel 15–20 Seiten umfassen sollte.

§ 13 Prüferinnen oder Prüfer und Protokollantinnen oder Protokollanten

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen oder Prüfern nur bestellt werden, sofern sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Mündliche Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Studierenden können eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, benennt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer und die Protokollantin oder der Protokollant sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0-1,5	excellent	hervorragend
B	1,6-2,0	very good	sehr gut
C	2,1-3,0	good	gut
D	3,1-3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6-4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1-5,0	fail	nicht bestanden

(2) Bei der Bildung der Modulabschluss- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Das Prüfungsamt ermittelt nach Abschluss aller Einzelprüfungen die Gesamtnote. In die Bildung der Ge-

samtnote fließen die Abschlussnoten der benoteten Module und die Note der Master-Arbeit gemäß dem Anteil der Einzelleistung an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 14.

(2) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat in jedem Modul und die Note für die Master-Arbeit mindestens ‚sufficient/ausreichend‘ (3,6-4,0) lauten.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M. A.)“ verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Master-Arbeit und ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Noten sowie die Gesamtnote aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät I und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚fail/nicht bestanden‘ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit ‚fail/nicht bestanden‘ (5,0) bewertet.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚fail/nicht bestanden‘ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Abschlussprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn die Note mindestens ‚sufficient/ausreichend‘ (3,6-4,0) lautet. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module und die Master-Arbeit mindestens mit ‚sufficient/ausreichend‘ (3,6-4,0) bewertet wurde.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Teil der Master-Prüfung oder die Gesamtprüfung entgeltlich nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und/oder in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Abschlussprüfungen der Module oder die Master-Arbeit nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 18 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine einmalige Wiederholung bestandener Modulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Beurteilung mit ‚fail/nicht bestanden‘ (4,1-5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung

folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach zwei Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang des Faches Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) drei Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bzw. Habilitierte
- b) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- c) eine Studentin oder ein Student, die oder der das Basis- bzw. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Beide müssen aus dem unter 1a genannten Kreis stammen.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung der Prüfungen.
- b) Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- c) Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende
- d) Entscheidung über die Anträge auf Zulassung von Studierenden mit erstem akademischem Abschluss in einem nicht-archäologischen Fach, die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie im Zweit- oder Nebenfach studiert haben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anre-

gungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Benotungen offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 20 Ungültigkeit der Abschlussprüfungen der Module und der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚fail/nicht bestanden‘ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für ‚fail/nicht bestanden‘ (5,0) erklärt wurde.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Teil IV - Schlussbestimmungen -

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.

Schema zum Studienverlauf mit Angaben zu Prüfungen

(eine von vielen Möglichkeiten, da die zeitliche Abfolge der Module in der Studienphase nicht festgelegt ist):

Semester	Phase					Punkte
1	Studien- phase	Zeitabschnitt I oder II HS + VL 14 SP *	Freie Wahl 2 UeV 10 SP	Methode I 1 UeV 5 SP **	Kolloquium 2 SP	31
2		Zeitabschnitt III oder IV HS + VL 14 SP *	Lehrgrabung Prakt., Ue 8 SP	Methode II 1 UeV, 1 Ue 7 SP **	Kolloquium 2 SP	31
3		Zeitabschnitt I -IV/ dia- chron HS + VL 14 SP *	Exkursion Prakt., UeV 12 SP **	Kolloquium 2 SP		28
4	Abschluss- Phase	Abschlussarbeit und Kolloquiumsvortrag 30 SP				30
						120

* Mündliche Prüfung

** Schriftliche Prüfung im Rahmen der Vertiefenden Übung
(vgl. Teil II dieser Prüfungsordnung)